

## **Deutscher Hochschulverband**

### **KURZINFORMATION**

#### **Hausberufungsregelungen im Bund und in den Ländern**

Wenn eine Hochschule (Berufungskommission) beabsichtigt, eine Professur mit einem Wissenschaftler zu besetzen, der bereits an der berufenden Hochschule beschäftigt ist, liegt ein Fall der sogenannten „Hausberufung“ vor. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Hausbewerber bei der Berufung berücksichtigt werden kann, ist in den Landeshochschulgesetzen der Bundesländer geregelt. Die landesrechtlichen Regularien lassen die Hausberufung zwar grundsätzlich zu, schränken sie aber – je nachdem, in welche Personalkategorie der Hausbewerber einzuordnen ist – in graduell unterschiedlicher Ausprägung ein.

In rechtlicher Hinsicht ist klarzustellen, dass es ein *absolutes* Verbot von Hausberufungen nicht gibt. Vielmehr legen die Landeshochschulgesetze – im Detail durchaus unterschiedlich – bestimmte Voraussetzungen fest, die der Hausbewerber erfüllen muss, um im Auswahlverfahren berücksichtigt zu werden. Damit wird deutlich, dass keinem Hausbewerber die Bewerbung als solche mit Rechtsgründen verwehrt werden darf. Wenn der Hausbewerber diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, ist eine Berücksichtigung im Auswahlverfahren nicht möglich.

Auch ein *eingeschränktes* Hausberufungsverbot ist verfassungsrechtlich bedenklich. Es kann im Ergebnis dazu führen, dass ein Kandidat allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Hochschule im weiteren Auswahlverfahren unberücksichtigt bleibt, obwohl er hinsichtlich seiner fachwissenschaftlichen Qualifikation der am besten geeignete Kandidat und daher nach Maßgabe des Prinzips der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) zu berufen ist. Baden-Württemberg trägt diesem Problem durch einen expliziten Hinweis auf das Prinzip der Bestenauslese nach

Art. 33 Abs. 2 GG in § 48 Abs. 2 S. 5 LHG BW Rechnung. Brandenburg stellt darauf ab, ob der Hauskandidat aufgrund ausgezeichneter Lehr- und Forschungsleistungen einen Ruf an eine andere Universität oder Forschungseinrichtung erhalten hat (§ 40 Abs. 3 S. 6 BbgHG). Ähnlich regelt schließlich auch Sachsen, dass ein Hauskandidat berücksichtigt werden kann, wenn er sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung erhalten hat (§ 60 Abs. 3 S. 4 SächsHG). In den Landeshochschulgesetzen der anderen Bundesländer sind vergleichbare Ausnahmeregelungen nicht vorhanden.

Die nachfolgende Aufstellung vermittelt einen Überblick über die hochschulrechtlichen Regelungen im Bund und in den Ländern.

## Hausberufungsregelungen im Bund und in den Ländern

	<b>Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)</b>			<b>Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)</b>
	<b>Mitglieder der Hochschule</b>	<b>Juniorprofessoren</b>	<b>Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten</b>	<b>Mitglieder der Hochschule</b>
<b>Bund</b>	Keine expliziten Regelungen im HRG.	Keine expliziten Regelungen im HRG.	Keine expliziten Regelungen im HRG.	Keine expliziten Regelungen im HRG.
<b>Baden-Württemberg</b>	<p><b>§ 48 II S. 5 LHG BW</b></p> <p>Berücksichtigung nur möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein begründeter Ausnahmefall vorliegt</li> </ul> <p>und, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden</li> </ul>	<p><b>§ 48 II S. 3 LHG BW</b></p> <p>Berücksichtigung in der Regel nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich/künstlerisch tätig waren.</li> </ul>	<p><b>§ 48 II S. 3 LHG BW</b></p> <p>Dozenten: Berücksichtigung in der Regel nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich/künstlerisch tätig waren.</li> </ul>	<p><b>§ 51 V S. 2 LHG BW</b></p> <p>Berücksichtigung von Mitgliedern der Hochschule nur möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein begründeter Ausnahmefall vorliegt</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p>

<b>Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)</b>			<b>Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)</b>
<b>Mitglieder der Hochschule</b>	<b>Juniorprofessoren</b>	<b>Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten</b>	<b>Mitglieder der Hochschule</b>
<p>Hochschule wissenschaftlich/künstlerisch tätig waren.</p> <p><b>Ausnahme:</b> Das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 II GG gebietet die Berufung.</p>	<p><b>§ 48 II S. 4 LHG BW</b></p> <p>Berufung in der Sonderpädagogik an Pädagogischen Hochschulen:</p> <p>Juniorprofessoren können auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren.</p>	<p><b>§ 48 II S. 4 LHG BW</b></p> <p>Berufung in der Sonderpädagogik an Pädagogischen Hochschulen:</p> <p>Dozenten können auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren.</p>	<p>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p> <p><b>Ausnahme:</b> Das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 II GG gebietet die Berufung.</p>
<p><b>Bayern</b></p> <p><b>Art. 18 IV S. 8 BayHSchPG</b></p> <p>Berücksichtigung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.</p>	<p><b>Art. 18 IV S. 9 BayHSchPG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung möglich.</li> <li>• Waren Juniorprofessoren bereits bei ihrer Berufung zum Juniorprofessor Mitglieder der Hochschule, ist die Aufnahme in den Berufungsvorschlag nur in besonderen Fällen zulässig.</li> </ul>	<p>Keine weiteren expliziten Regelungen.</p>	<p><b>Art. 18 IV S. 8 BayHSchPG</b></p> <p>Berücksichtigung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.</p>
<p><b>Berlin</b></p> <p><b>§ 101 V S. 4 BerlHG</b></p> <p>Hauptberufliche Professoren</p>	<p><b>§ 101 V S. 1 BerlHG</b></p> <p>Berücksichtigung nur möglich,</p>	<p><b>§ 101 V S. 1 BerlHG</b></p> <p>Hochschuldozenten:</p>	<p>Keine Einschränkungen (§ 105 V S. 3 BerlHG).</p>

Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)			Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)
Mitglieder der Hochschule	Juniorprofessoren	Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten	Mitglieder der Hochschule
derselben Hochschule dürfen nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.	<p>wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	<p>Berücksichtigung nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul> <p><b>§ 101 V S. 3 BerlHG</b></p> <p>Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter: Berücksichtigung nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in begründeten Ausnahmefällen</li> </ul> <p>und, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die</li> </ul>	

Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)			Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)
Mitglieder der Hochschule	Juniorprofessoren	Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten	Mitglieder der Hochschule
		Hochschule gewechselt haben,  oder  • mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.	
<b>Brandenburg</b>	Keine weiteren expliziten Regelungen.  <b>§ 40 III S. 5 BbgHG</b>  Berücksichtigung nur möglich, wenn sie  • nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,  oder  • mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.  <b>Ausnahme:</b> Berücksichtigung auch dann, wenn sie aufgrund ausgezeichneten Lehr- und For-	<b>§ 40 III S. 7 BbgHG</b>  Akademische Mitarbeiter:  Berücksichtigung nur  • in begründeten Ausnahmefällen  und, wenn sie  • nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,  oder  • mindestens zwei Jahre au-	Keine weiteren expliziten Regelungen.

Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)			Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)	
Mitglieder der Hochschule	Juniorprofessoren	Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten	Mitglieder der Hochschule	
	schungsleistungen einen Ruf an eine andere Universität oder Forschungseinrichtung erhalten (§ 40 III S. 6 BbgHG).	ßerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.		
<b>Bremen</b>	<p><b>§ 18 VII S. 1 BremHG</b></p> <p>Berücksichtigung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	<p><b>§ 18 VII S. 2 BremHG</b></p> <p>Berücksichtigung nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	<p><b>§ 18 VII S. 1 BremHG</b></p> <p>Berücksichtigung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	
<b>Hamburg</b>	Keine weiteren expliziten Regelungen.	<p><b>§ 14 IV S. 1 HmbHG</b></p> <p>Berücksichtigung nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die</li> </ul>	<p><b>§ 14 IV S. 2 HmbHG</b></p> <p>Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter:</p> <p>Berücksichtigung nur</p>	Keine Einschränkungen.

Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)			Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)
Mitglieder der Hochschule	Juniorprofessoren	Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten	Mitglieder der Hochschule
	<p>Hochschule gewechselt haben, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul> <p><b>Ausnahme:</b> Bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur wurde auf die Möglichkeit der Berufung auf eine Universitätsprofessur im Falle der Bewährung hingewiesen (§ 14 VI Nr. 3 HmbHG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in begründeten Ausnahmefällen</li> </ul> <p>und, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	
<b>Hessen</b>	<p><b>§ 63 IV S. 1 HessHG</b></p> <p>Berücksichtigung in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	<p><b>§ 63 IV S. 2 HessHG</b></p> <p>Berücksichtigung möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p>	<p><b>§ 63 IV S. 1 HessHG</b></p> <p>Berücksichtigung in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>



Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)			Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)	
Mitglieder der Hochschule	Juniorprofessoren	Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten	Mitglieder der Hochschule	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>			
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p><b>§ 59 VI S. 1, § 55 I LHG M-V</b></p> <p>Aufnahme von Professoren in den Berufungsvorschlag nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	<p><b>§ 59 VI S. 2 LHG M-V</b></p> <p>Berufung soll nur erfolgen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule ausgeübt haben.</li> </ul>	<p><b>§ 59 VI S. 1, § 55 I LHG M-V</b></p> <p>Aufnahme von wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeitern in den Berufungsvorschlag nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	Keine Einschränkungen (§ 62 III LHG M-V verweist nur auf § 59 III und V LHG M-V).
<b>Niedersachsen</b>	<p><b>§ 26 V S. 5 NHG</b></p> <p>Berücksichtigung in der Regel nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat</li> </ul> <p>oder</p>	<p><b>§ 26 V S. 5 NHG</b></p> <p>Berücksichtigung in der Regel nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p>	Keine weiteren expliziten Regelungen.	Keine Einschränkungen (§ 30 III NHG verweist nur auf § 26 IV und VIII NHG).

Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)			Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)
Mitglieder der Hochschule	Juniorprofessoren	Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten	Mitglieder der Hochschule
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Keine weiteren expliziten Regelungen.</p> <p><b>§ 37 II S. 1 HG NRW</b></p> <p>Berücksichtigung nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	<p><b>§ 37 II S. 2 HG NRW</b></p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter:</p> <p>Berücksichtigung nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in begründeten Ausnahmefällen</li> </ul> <p>und, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	Keine weiteren expliziten Regelungen.

Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)			Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)
Mitglieder der Hochschule	Juniorprofessoren	Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten	Mitglieder der Hochschule
		<p>Wissenschaftliche/künstlerische Assistenten/Oberassistenten; Oberingenieure, Hochschuldozenten (§ 78 III HG NRW):</p> <p>Berücksichtigung nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in begründeten Ausnahmefällen</li> </ul> <p>und, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	

Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)			Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)	
Mitglieder der Hochschule	Juniorprofessoren	Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten	Mitglieder der Hochschule	
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p><b>§ 50 II S. 2 2.HS HG RP</b></p> <p>Berücksichtigung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	<p><b>§ 50 II S. 3 HG RP</b></p> <p>Berücksichtigung nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	<p>Keine weiteren expliziten Regelungen.</p>	<p><b>§ 50 II S. 2 2.HS HG RP</b></p> <p>Berücksichtigung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>
<b>Saarland</b>	<p><b>§ 36 VI S. 1 SaarUG</b></p> <p>Berücksichtigung nur in begründeten, besonderen Ausnahmefällen möglich.</p>	<p><b>§ 36 VI S. 2 SaarUG</b></p> <p>Berücksichtigung nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p>	<p><b>§ 36 VI S. 3 SaarUG</b></p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter:</p> <p>Berücksichtigung nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in begründeten Ausnahmefällen</li> </ul> <p>und, wenn sie</p>	<p><b>§ 36 VI S. 1 SaarUG</b></p> <p>Berücksichtigung nur in begründeten, besonderen Ausnahmefällen möglich.</p>

Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)			Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)
Mitglieder der Hochschule	Juniorprofessoren	Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten	Mitglieder der Hochschule
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> <li>oder</li> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	
<b>Sachsen</b>	<p><b>§ 60 III S. 4, 5 SächsHG</b></p> <p>Berücksichtigung von Beschäftigten der Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p> <p>Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung</p>	<p><b>§ 60 III S. 6 Nr. 2 SächsHG</b></p> <p>Die eingeschränkte Berücksichtigungsfähigkeit gilt nicht für Juniorprofessoren, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an einer anderen Hochschule promoviert haben,</li> <li>oder</li> <li>• vor ihrer Einstellung mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	<p><b>§ 60 III S. 4, 5 i.V.m. § 64 II SächsHG</b></p> <p>Berücksichtigung von Beschäftigten der Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p> <p>Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder For-</p>

<b>Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)</b>			<b>Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)</b>
<b>Mitglieder der Hochschule</b>	<b>Juniorprofessoren</b>	<b>Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten</b>	<b>Mitglieder der Hochschule</b>
erhalten hat.  Die eingeschränkte Berücksichtigungsfähigkeit gilt nicht für einen Professurvertreter, wenn dessen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule nur für die Dauer der Vertretung besteht.			schungseinrichtung erhalten hat.
<b>Sachsen-Anhalt</b> <b>§ 36 III S. 4 HG LSA</b>  Professoren können in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie  • nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,  oder  • mindestens zwei Jahre	<b>§ 36 III S. 4 HG LSA</b>  Berücksichtigung in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn sie  • nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,  oder  • mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.	<b>§ 36 III S. 4 HG LSA</b>  Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter:  Berücksichtigung in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn sie  • nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,  oder	Keine weiteren expliziten Regelungen.

<b>Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)</b>			<b>Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)</b>	
	<b>Mitglieder der Hochschule</b>	<b>Juniorprofessoren</b>	<b>Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten</b>	<b>Mitglieder der Hochschule</b>
	außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.		• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.	
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p><b>§ 62 IV S. 4 HG SH</b></p> <p>Berücksichtigung darf nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.</p>	<p><b>§ 62 IV S. 5 HG SH</b></p> <p>Berücksichtigung nur möglich, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</li> </ul>	Keine weiteren expliziten Regelungen.	<p><b>§ 64 IV i.V.m. 62 IV S. 4 HG SH</b></p> <p>Berücksichtigung darf nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.</p>
<b>Thüringen</b>	<p><b>§ 78 IV S. 2 ThürHG</b></p> <p>Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden.</p>	<p><b>§ 78 IV S. 3 ThürHG</b></p> <p>Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren nur berücksichtigt werden,</p>	Keine weiteren expliziten Regelungen.	Keine Einschränkungen (§ 82 IV verweist nur auf § 78 IV S. 4 ThürHG).

Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)			Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)
Mitglieder der Hochschule	Juniorprofessoren	Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten	Mitglieder der Hochschule
<p><b><u>Ausnahmen:</u></b> Diese Einschränkung gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein <u>Juniorprofessor</u> auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll (§ 78 IV S. 2 i.V.m. § 78 I S. 4 Nr. 1 ThürHG),</li> <li>• ein <u>Professor</u> oder <u>Juniorprofessor</u> ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat und durch Berufung auf eine höherwertige Professur an der Hochschule gehalten werden soll (§ 78 IV S. 2 i.V.m. 78 I S. 4 Nr. 2 ThürHG),</li> </ul>	<p>wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich/künstlerisch tätig waren.</li> </ul>		



<b>Berufung auf eine Universitätsprofessur (W2 / W3)</b>			<b>Berufung auf eine Juniorprofessur (W1)</b>
<b>Mitglieder der Hochschule</b>	<b>Juniorprofessoren</b>	<b>Wissenschaftliche/ künstlerische/akademische Mitarbeiter; Dozenten</b>	<b>Mitglieder der Hochschule</b>
<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Professur im Rahmen eines mit dem Ministerium vereinbarten Berufungs- und Karrierekonzeptes besetzt werden soll, das die Bestenauslese ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren (§§ 78 IV S. 2 i.V.m. 78 I S. 4 Nr. 4 ThürHG).</li> </ul>			

Alle Angaben ohne Gewähr.

Recherche: Jan Faßbender

Stand: Juni 2015

© Deutscher Hochschulverband